

Allgemeine Vermietbedingungen (AGB)

1. Mietpreis

Der Mietpreis beinhaltet den Basismietpreis, die Fahrzeugsteuer, Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1.000,00 € (Teilkasko: 1.000,00 €). Bei Ausfall der Kaskoversicherung (vgl. § 61 VVG) hat die Folgen ausschließlich und vollständig der Mieter zu tragen.

2. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug nach Ablauf der Mietdauer unverändert und vollständig (wie bei der Übernahme mit Werkzeug, Ersatzreifen, Radio usw.) an den Vermieter in Clausthal-Zellerfeld persönlich zurückzugeben.

Anfallende Kosten, die nicht mit dem Vermieter abgesprochen wurden, müssen vom Mieter in voller Höhe übernommen werden.

Der Mieter hat eventuell auftretende Schäden sofort zu melden, um diese so gering wie möglich zu halten. Bei Nichteinhalten dieser Schadenminderungspflicht trägt etwaig daraus entstehende Mehrkosten der Mieter.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln. Er verpflichtet sich weiterhin, alle für die Benutzung maßgeblichen technischen Regeln und Vorschriften zu beachten. Dazu gehören beispielsweise die regelmäßige Kontrolle des Motorölstandes, des Reifendrucks und die Prüfung, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, bei Firmenkunden von der im Mietvertrag angegebenen Person, geführt werden. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie sein eigenes zu vertreten.

Etwaiges Ladegut ist vom Mieter ordnungsgemäß zu sichern.

3. Schäden

Werden Schäden am Fahrzeug festgestellt, muss der Mieter die Kosten für die Mängelbeseitigung in voller Höhe tragen. Alle aufgetretenen Schäden, die nicht durch Unfall entstanden sind, wie zum Beispiel Schäden im Innenraum, trägt der Mieter in voller Höhe.

Im Falle eines Unfalles, eines Brand-, Wild- oder sonstigen Schadens ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen. Dem Vermieter ist die aufnehmende Polizeistation sowie möglichst die Tagebuchnummer mitzuteilen. Erfolgt keine Einschaltung der Polizei, geht der Vermieter von fahrlässiger Beschädigung aus. Für fahrlässige oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden haftet der Mieter in voller Höhe. Gleiches gilt für Zweckentfremdung der Mietsache.

Der Mieter ist bei jeder Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über Einzelheiten des schädigenden Ereignisses schriftlich zu unterrichten. Der Mieter soll bei einem Verkehrsunfall die bei den Fahrzeugpapieren befindliche Unfall-Service-Karte vollständig ausfüllen und dem Vermieter übergeben.

Bei Fahrzeugschäden, Verlust des Fahrzeuges oder sonstigen vertraglichen Verletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Der Mieter und/oder der Fahrer haften danach nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrsordnungswidrigkeiten und sonstige Verstöße, der er oder der Fahrer verursacht. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern o. ä. frei. Der Vermieter ist insoweit berechtigt, den Namen und die Anschrift des Mieters und/oder Fahrers der zuständigen Verfolgungsbehörde mitzuteilen.

Bei einem Totalschaden des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, das Wrack auf eigene Kosten nach Clausthal-Zellerfeld zu verbringen. Auf ein wie auch immer geartetes Verschulden an dem Unfall kommt es dabei nicht an.

4. Abgabe

Bei Abgabe der Mietsache ist das Fahrzeug voll zu tanken. Bei Betankung durch den Vermieter werden 25,00 € Gebühren erhoben zuzüglich der Kosten der Befüllung.

Das Mietverhältnis endet erst nach persönlicher Abgabe des Fahrzeuges an den Vermieter nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit fort, so wird das Mietverhältnis dadurch nicht verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

Sollte die Mietdauer ohne Zustimmung des Vermieters überzogen werden, so fallen pro Tag 200 % des vereinbarten Tagesmietpreises an oder der entgangene Verlust einer Ausfallmiete und weitere daraus entstehende Ansprüche.

5. Nichterfüllung des Vertrages

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages fallen 30 % vom Mietpreis als Stornogebühren an, wenn bis Absage bis 48 Stunden vor Abholung des Fahrzeuges erfolgt. Wird kurzfristiger abgesagt, so fällt die komplette Miete an.

6. Ausfall

Sollte bedingt durch einen Fahrzeugschaden oder –ausfall (technisch oder mechanisch) eine Reiseverzögerung oder das Nichtankommen am Zielort eintreten, so ist beim Vermieter kein Regress oder jegliche Art des Schadenersatzes möglich.

7. Allgemeines

Der Mieter hat sich vor Antritt der Fahrt vom einwandfreien Zustand des Fahrzeuges überzeugt. Das Rauchen in dem Fahrzeug ist nicht gestattet.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

8. Gerichtsstand, Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann ist, Clausthal-Zellerfeld